



Amtsblatt Nr. 15 - 12. April 2019

Nr. 1. Vollzug der StVO - eingeschränktes Halteverbot in der Adamstraße

Nr. 2 Vollzug der StVO - absolutes Haltverbot in der Manggasse

Nr. 3. Vollzug der StVO - Verdeutlichung gesetzliches Parkverbot in der Bergerstraße

Nr. 4. Vollzug der StVO - absolutes Haltverbot Kirchgänge in Pfäfflingen

Nr. 5. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt

Nr. 6. KJR Erlebniscamp als Ostergeschenk

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Adamstraße wird vor dem Anwesen Bürgermeister-Reiger-Straße 15 ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet, zu beschildern durch Zeichen 286-10 bzw. 286-20. Im weiteren Verlauf der Adamstraße wird auf deren Westseite ein absolutes Haltverbot angeordnet, zu beschildern mit Zeichen 283-10, alle 50 m Zeichen 283-30 und Zeichen 283-20.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.04.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990

(GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Manggasse wird vor dem Anwesen Manggasse 12 und gegenüber ein absolutes Haltverbot angeordnet, um das Abbiegen von der Vorderen Gerbergasse in die Manggasse auch bei Gegenverkehr zu ermöglichen. Dazu wird das vor Manggasse 12 bereits bestehende Zeichen 283-20 ans Ende der Manggasse versetzt und gegenüber, zwischen der Grenze der Anwesen Manggasse 10 und Manggasse 12 ein Zeichen 283-21 aufgestellt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 2 außer Kraft.

Nördlingen, 03.04.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot vor der Grundstückszufahrt des Anwesens Bergerstraße 21 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 2 außer Kraft.

Nördlingen, 02.04.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In Pfäfflingen, Kirchgänge, wird zwischen den Einfahrten zu den Anwesen Kirchgänge 1 und Kirchgänge 2 ein absolutes Haltverbot angeordnet, zu beschildern mit Zeichen 283-10 und 283-20.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.04.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt

Die Stadtkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 11. Mai 2019, um 19 Uhr, zu ihrem mittlerweile schon traditionellen Frühjahrskonzert in die Hermann-Keßler-Halle ein.

Karten für diese Konzertveranstaltung gibt es ab sofort in der Tourist Information der Stadt Nördlingen, Telefon (0 90 81) 84-1 16.

Auf Wunsch des Kreisjugendring Donau-Ries veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

KJR Erlebniscamp als Ostergeschenk - noch freie Plätze

Für das Erlebniscamp des Kreisjugendring Donau-Ries vom 10. bis 14. Juni 2019 für Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren am Zeltplatz in Tapfheim sind noch Plätze frei.

Die Jugendlichen erwartet ein actionreiches Programm mit Aktionsspielen im Wald, ein Feuerworkshop der besonderen Art, Geocaching, dem Bau eines Floßes und vieles mehr. Der Teilnehmerpreis beträgt 160 € und beinhaltet vier Übernachtungen im Zelt, Verpflegung, Programm, Versicherung und Betreuung.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare sind beim

Kreisjugendring Donau-Ries
Kreuzfeldstraße 12
86609 Donauwörth
Tel.: 0906-21780,
Fax: 0906-22247 oder
unter www.kjr-donau-ries.de
erhältlich.